

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 8

Freiburg i. Br., 31. März

1933

Inhalt: Kundgebung der Fuldaer Bischofskonferenz. Die Feier der Diözesansynode. — Feier der „Heiligen Stunde“ am 6. April 1933. — Persolvierung von Messen zu Gunsten des Erzbi. Seminarfonds. — Karfreitagssollekte. — Auswandererhilfe des St. Raphaelvereins. — Landessammlung der Gebrechlichenverbände. — Vollzugsreifeerklärung von Hauptsteuerlisten. — Wahl der Kammerer. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versezungen. — Sterbfälle.

Kundgebung der fuldaer Bischofskonferenz.

Die Oberhirten der Diözesen Deutschlands haben aus triftigen Gründen, die wiederholt dargelegt sind, in ihrer pflichtmäßigen Sorge für Reinhaltung des katholischen Glaubens und für Schutz der unantastbaren Aufgaben und Rechte der katholischen Kirche in den letzten Jahren gegenüber der nationalsozialistischen Bewegung eine ablehnende Haltung durch Verbote und Warnungen eingenommen, die so lange und insoweit in Geltung bleiben sollten, wie diese Gründe fortbestehen.

Es ist nunmehr anzuerkennen, daß von dem höchsten Vertreter der Reichsregierung, der zugleich autoritärer Führer jener Bewegung ist, öffentlich und feierlich Erklärungen gegeben sind, durch die der Unverletzlichkeit der katholischen Glaubenslehre und den unveränderlichen Aufgaben und Rechten der Kirche Rechnung getragen, sowie die vollinhaltliche Geltung der von den einzelnen deutschen Ländern mit der Kirche abgeschlossenen Staatsverträge durch die Reichsregierung ausdrücklich zugesichert wird. Ohne die in unseren früheren Maßnahmen liegende Beurteilung bestimmter religiös-sittlicher Irrtümer aufzuheben, glaubt daher der Episkopat das Vertrauen hegen zu können, daß die vorbezeichneten allgemeinen Verbote und Warnungen nicht mehr als notwendig betrachtet zu werden brauchen.

Für die katholischen Christen, denen die Stimme

ihrer Kirche heilig ist, bedarf es auch im gegenwärtigen Zeitpunkt keiner besonderen Mahnung zur Treue gegenüber der rechtmäßigen Obrigkeit und zur gewissenhaften Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten unter grundsätzlicher Ablehnung alles rechtswidrigen oder umstürzlerischen Verhaltens.

In Geltung bleibt die so oft in feierlicher Kundgebung an alle Katholiken ergangene Mahnung, stets wachsam und opferfreudig einzutreten für Frieden und soziale Wohlfahrt des Volkes, für Schutz der christlichen Religion und Sitte, für Freiheit und Rechte der katholischen Kirche und Schutz der christlichen Schule und der katholischen Jugendorganisationen.

In Geltung bleibt ferner die Mahnung an die politischen und ähnlichen Vereine und Organisationen, in Gotteshaus und kirchlichen Funktionen aus Ehrfurcht vor der Heiligkeit derselben zu vermeiden, was als politische oder parteimäßige Demonstration erscheinen und daher Anstoß erregen kann.

In Geltung bleibt endlich die so oft und eindringlich ergangene Aufforderung, für Ausbreitung und Wirksamkeit der katholischen Vereine, deren Arbeit so überaus segensreich ist für Kirche, Volk und Vaterland, für christliche Kultur und sozialen Frieden, stets mit weitblickender Umsicht und mit treuer opferwilliger Einigkeit einzutreten.

Freiburg i. Br., den 28. März 1933.

Für die Erzdiözese Freiburg: † **Conrad**, Erzbischof.



Die Feier der Diözesansynode.

Nachdem Wir unterm 6. Januar d. Js. die Abhaltung einer Diözesansynode für das laufende Jahr angekündigt haben, und nachdem die damals bereits festgesetzten Beratungsgegenstände inzwischen durch acht von Uns berufene Kommissionen durchberaten worden sind, setzen Wir den Beginn der Synode auf

Dienstag, den 25. April 1933

fest und rufen hiermit alle ein, welche gemäß can. 358 § 1 C. I. C. zur Teilnahme an der Synode berechtigt und verpflichtet sind, sowie jene Geistliche, welche von Uns eine besondere Einladung zur Teilnahme erhalten werden.

Die Synode wird um 8 Uhr des genannten Tages mit einem feierlichen Gottesdienst in der Konviktskirche in Freiburg ihren Anfang nehmen.

Den Gläubigen ist die Feier der Synode am Ostermontag von der Kanzel bekannt zu geben und hernach das „Gebet für den Oberhirten und die Erzdiözese“ (Maquiffat Seite 155) zu verrichten.

Sämtliche Diözesanpriester haben in der Zeit vom 24. bis 28. April ds. Js. in der hl. Messe die Oration aus der Messe „De Spiritu Sancto“ einzufügen.

Freiburg i. Br., den 30. März 1933.

† **Conrad,**
Erzbischof.



(Ord. 29. 3. 1933 Nr. 4022.)

Feier der „Heiligen Stunde“ am 6. April 1933.

Durch die Bulle „Quod nuper“ vom 5. Januar 1933 (Amtsblatt 1933, S. 23 ff.) hat unser Hl. Vater „ein außerordentliches Heiliges Jahr zum großen Jubiläum der Neunzehnhundertjahrfeier der Erlösung des Menschengeschlechtes“ verkündet mit dem religiösen Hochziel, daß „die Menschen sich sammeln vom Lärm des Tages und von Herzen nachdenken, wie sehr unser Heiland uns geliebt und mit welcher Hingabe er uns von der Knechtschaft der Sünde erlöst“.

Das Heilige Jahr wird am 1. April eröffnet. Der Vater der Christenheit kommt der Mahnung, die er an alle gläubige Christen gerichtet hat, selbst nach, indem er

bereits am Donnerstag vor dem Fest der sieben Schmerzen Mariä, den 6. April, an der Feier der sogenannten „Heiligen Stunde“, wie sie in vielen Pfarreien am Vorabend des Herz-Jesu-Freitages seit einiger Zeit regelmäßig stattfindet, in der Peterkirche teilnehmen wird. Das Beispiel unseres Hl. Vaters, der das Heilige Jahr in stillem Gebet vor dem Allerheiligsten, im betrachtenden Versenken in die Geheimnisse des Leidens und Sterbens Jesu beginnt, ist für uns eine heilige Mahnung, zur gleichen Stunde, im Geiste mit dem Hl. Vater vereint, die Feier der „Heiligen Stunde“ in unseren Pfarrkirchen auf die gleiche Weise zu begehen.

Wir richten deshalb an den gesamten Klerus unserer Diözese die dringende Bitte, soweit es tunlich erscheint, am 6. April d. Js., auch wenn diese Andachtsübung bisher noch nicht gepflegt worden sein sollte, die Feier der „Heiligen Stunde“ abzuhalten. Die Gläubigen mögen einleitend über den Sinn dieser Feier und über die Art ihres Begehens entsprechend belehrt werden. Wir gestatten, daß aus diesem Anlaß in allen Kirchen und Kapellen das Allerheiligste in der Monstranz ausgesetzt wird. Als Gebetsmeinung wolle den Gläubigen das Beten des Hl. Vaters vorgestellt werden, das dieser in der gleichen Stunde zum Himmel sendet für die Bekehrung der Sünder, für die Freiheit und den Frieden der Kirche, für die Eintracht und das Wohl aller Völker.

Freiburg i. Br., den 29. März 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 3. 1933 Nr. 3282.)

Perfolvierung von Messen zu Gunsten des Erz- Seminarfonds.

Der Hl. Stuhl (Reskript der S. Congregatio Concilii vom 24. Januar 1933) hat für unsere Diözese das Indult erneuert, daß

1. alle Pfarrer und Pfarrvertreter für die hl. Messe an den abgeschafften Feiertagen,
2. alle Priester für jede zweite hl. Messe, welche sie an Sonn- und Feiertagen lesen,

ein Stipendium annehmen dürfen, wenn sie dasselbe zu Gunsten der Theologiestudierenden abgeben.

Im Hinblick darauf, daß der Erz-Seminarfond jährlich große Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln benötigt, richten wir an alle hochwürdigen Herren, welchen das Indult des Hl. Stuhles die Möglichkeit dazu bietet, das dringende Ersuchen, die Vinationsmessen und die Messen an den abgeschafften Feiertagen nach bestellter oder gestifteter Intention zu lesen und das Stipendium dem

Erzb. Seminarfond zukommen zu lassen. Wir sind auch in der Lage, Mesintentionen an solche Geistliche abzugeben, welche nicht die für sie nötige Zahl von Bestellungen erhalten können.

Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, daß alle Stipendien, welche für Vinationsmessen oder für Messen an abgeschafften Feiertagen gegeben werden, künftig nur an die Erzb. Kollektur (Postcheck Karlsruhe 2379) unter der ausdrücklichen Bezeichnung „für Vinationsmessen“ abzuliefern sind.

Die Pfarrvorstände mögen ihre Hilfsgeistlichen auf diesen Erlaß besonders aufmerksam machen und von Zeit zu Zeit daran erinnern.

Freiburg i. Br., den 14. März 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 3. 1933 Nr. 3820.)

Karfreitagskollekte.

Wir ordnen an, daß am Karfreitag d. J. in der bisher üblichen Weise in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kollekte abgehalten wird. Das Erträgnis wird verwendet:

1. Für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Generalsekretariat in Köln a. Rh., Steinfeldergasse 17). Im Laufe vieler Jahrhunderte haben die deutschen Katholiken eine segensreiche Wirksamkeit im Dienste der Glaubenserhaltung und -verbreitung sowie der Nächstenliebe im Heiligen Lande entfaltet. Die Not der Kriegs- und Nachkriegsjahre hat wiederholt dieses Glaubenswerk aufs schwerste gefährdet. Auch jetzt droht die wirtschaftliche Krise die deutschen Katholiken und die im Heiligen Lande tätigen Orden und klösterlichen Genossenschaften um die Früchte ihres mühsam aufgebauten und unter großen Opfern durchgeführten Werkes zu bringen. Es ist der Wunsch der deutschen Bischöfe, daß die Katholiken Deutschlands in ihrem Eifer für die Pflege der Stätten, die durch die Gegenwart des göttlichen Erlösers geheiligt wurden, und für die Missionierung des Heiligen Landes nicht erlahmen, und gerade im heiligen Jahre den Beweis ihrer Liebe und Anhänglichkeit an den hl. Stuhl durch besondere Spende für die genannten Zwecke zum Ausdruck bringen.

2. Für die Custodie der Franziskaner im Heiligen Lande. Die Söhne des seraphischen Heiligen haben sich um die Ausbreitung des christlichen Glaubens in Palästina große Verdienste erworben. Unter großen Opfern nehmen sie seit vielen Jahrhunderten das Amt als „Wächter am hl. Grabe“ in unwandelbarer

Treue wahr. An zahlreichen Orten Syriens und Aegyptens üben sie die Seelsorge aus und widmen sich daselbst der Missionstätigkeit.

3. Für das Werk der Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen, die Unio catholica. Dieses Werk will für die Wiedervereinigung der im Glauben getrennten Christen in Rußland, auf dem Balkan, in Griechenland, Kleinasien wirken, durch Gebet, Herausgabe geeigneter Schriften, durch Errichtung von Seminarien für Studenten und Theologen, die sich später als Priester der Seelsorge im Osten widmen.

Die Kollekte ist den Gläubigen am Palmsonntag von der Kanzel bekannt zu geben und angelegentlichst zu empfehlen. Das Ergebnis ist alsbald an die Erzb. Kollektur (Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe) zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 27. März 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 3. 1933 Nr. 3647.)

Auswandererhilfe des St. Raphaelvereins.

Unter den Mitteln gegen die trostlosen Folgen der Arbeitslosigkeit ist u. a. auch die Auswanderung zu nennen. Dieselbe kommt heute in Frage für alle Junggesellen oder Familien, die sich als Siedler und Kolonisten in den deutschen katholischen Siedlungen von Südbrasilien niederlassen wollen. Junggesellen benötigen etwa 1500 M (davon wird Reise, 100 Morgen Land, Holzbaracken, etwas Vieh und Ernährung bis zur ersten Ernte bestritten); Familien haben 2500 M und mehr (je nach Zahl der Kinder) nötig.

Die kirchlicherseits für alle Fragen der Beratung und Hilfe der Auswanderer für zuständig erklärte Organisation ist der unter der Leitung des Bischofs der Hafenstädte stehende St. Raphaelverein Hamburg 5, Große Allee 42 und Bremen, Falkenstraße 49. Bei den Zentralen der großen Standesvereine und bei den größeren Caritassekretariaten unterhält der St. Raphaelverein Zweigstellen, die die Beratung der Auswanderungswilligen kostenlos vornehmen.

Da der St. Raphaelverein gerade in den Frühjahrsmonaten die Gruppen der Auswanderer vorbereitet und zusammenstellt, so sind Hinweise an die Auswanderungswilligen gerade in diesen Wochen sehr angebracht und zu empfehlen.

Freiburg i. Br., den 24. März 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 3. 1933 Nr. 2934.)

Landessammlung der Gebrechlichenverbände.

Der Arbeitsgemeinschaft der badischen Gebrechlichenverbände hat der Herr Minister des Innern mit Erlaß vom 20. Februar 1933 Nr. 17096 die Erlaubnis erteilt, im Lande Baden am Sonntag, den 9. April, eine Straßensammlung und während der Woche unmittelbar vor diesem Sonntag eine Sammlung von Haus zu Haus zu Gunsten ihrer sachungsmäßigen Aufgaben zu veranstalten. Wir werden ersucht, auf diese Sammlung zu Gunsten der Blinden, Taubstummen und Krüppel empfehlend hinzuweisen und die Herren Geistlichen zur Mitarbeit zu ermuntern.

Da die kirchliche Fastenopferwoche auf dieselbe Zeit festgelegt ist (Amtsblatt Nr. 6 1933 S. 40), gestatten wir, dieselbe zu verlegen, falls Gefahr besteht, daß durch gleichzeitige Abhaltung die Erträgnisse beider Sammlungen beeinträchtigt werden.

Freiburg i. Br., den 8. März 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 25. 3. 1933 Nr. 4661.)

Vollzugsreifeklärung der Hauptsteuerliste und der Hauptkirchgeldliste der Lohnsteuerpflichtigen.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat nach Benehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen

1. mit Erlaß vom 6. März 1933 Nr. A 4356 die Hauptsteuerliste der katholischen Lohnsteuerpflichtigen bezüglich der endgültigen Landeskirchensteuer für das Steuerjahr 1931, welche gleichzeitig als Vorauszahlung aus Lohnsteuer für das Steuerjahr 1932 zu gelten hat,
2. mit Erlaß vom 18. März 1933 Nr. 5169 die Hauptkirchgeldliste der Lohnsteuerpflichtigen (a) für 1932

für vollzugreif erklärt.

Wegen Vollzugsreifeklärung der Hauptkirchgeldliste der zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen (b) und der Murrkirchgeldpflichtigen (c) folgt besondere Bekanntmachung.

Karlsruhe, den 25. März 1933.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Wahl der Kammerer.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat die Wahl des

Pfarrers Alois Schell in Abstadt zum Kammerer des Kapitels Bruchsal, des Pfarrers Heinrich Fertig in Großweier zum Kammerer des Kapitels Achern und des Pfarrers Karl Högele in Röttenbach zum Kammerer des Kapitels Neustadt bestätigt.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Johann Wegel auf die Pfarrei Glatt mit Wirkung vom 30. April d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Altheim, decanatus Linzgau.
Eisental, decanatus Buehl.
Glatt, decanatus Haigerloch.
Hundheim, decanatus Tauberbischofsheim.
Ilvesheim, decanatus Mannheim.
Kommungen, decanatus Engen.
Lehen, decanatus Breisach.
Neudingen, decanatus Donaueschingen.
Ottenheim, decanatus Lahr.
Schönwald, decanatus Kinzigtal.
Siegelau, decanatus Waldkirch.
Todtnauberg, decanatus Wiesental.
Umkirch, decanatus Breisach.
Walduim, decanatus Achern.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

*

Ippingen, decanatus Geisingen.
Röhrenbach, decanatus Linzgau.

Patronus princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Versehungen.

15. März: Oskar Stoffel, Vikar in Ettlingen, i. g. G. nach Wehr.
15. " Ernst Grieshaber, Vikar in Wehr, i. g. G. nach Kastatt, St. Alexander.

Herbfälle.

10. März: Wilhelm Fichter, Pfarrer in Walduim, † in Freiburg i. Br., medizinische Klinik.
24. " Wilhelm Egenberger, resign. Pfarrer von Grunern, † in Heitersheim.

R. I. P.

